



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Gesundheitsdienste

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
Falckstr. 9
24103 Kiel

Auskunft erteilt:

Frau Agger

Durchwahl: 04331/202-444

Fax-Nr.: 04331/202-565

Zimmer: 42

E-Mail-Adresse:

heimaufsicht@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 4.3 500-8

Rendsburg
12.03.2010

§ 19 Abs. 3 u. 5 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2002 arbeiten die Heimaufsichtsbehörden mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die hiesige Aufsichtsbehörde.

Nach Inkrafttreten des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes am 01.08.2009 soll die Arbeitsgemeinschaft zukünftig mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter dieser Stellen zu Sitzungen hinzuziehen. In § 19 Abs. 3 SbStG werden folgende öffentliche Stellen benannt:

- Zuständige Dienststellen für die Brandverhütungsschau nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 4. November 2008 (GVObI.Schl.H. S 586)
- Bauaufsicht
- Betreuungsbehörden
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Einrichtungen und deren Vereinigungen
- Verbände und Interessensvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes
- Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen

Gemäß § 19 Abs. 5 SbStG haben die Aufsichtsbehörden jährlich über Art und Inhalt der im abgelaufenen Jahr erfolgten und im laufenden Jahr geplanten Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft und der anderen öffentlichen Stellen zu berichten.



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31/20 20
Telefax: 0 43 31/2 02-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

Der Bericht ist jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen, erstmals zum 31.03.2010.

Der Entwurf ist den o. g. Behörden und Stellen bis zum 31.01. eines Jahres vorzulegen. Einwendungen dagegen können bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats erfolgen. Der Bericht ist im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Eine Fotokopie des § 19 SbStG ist diesem Schreiben zu Ihrer Information beigelegt.

Mit dem vorbeugenden Brandschutz und der Bauaufsichtsbehörde wurde bereits in der Vergangenheit bei Neu- und Umbauten von stationären Einrichtungen oder Behinderteneinrichtungen zusammengearbeitet. Des Weiteren erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit der Gesundheitsaufsicht und den Amtsärzten des Fachbereiches Gesundheitsdienste sowie mit der Betreuungsbehörde.

Die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs.2 SbStG findet einmal pro Jahr statt. Insbesondere werden in diesem Jahr die Umsetzung des SbStG sowie die derzeit noch in der Bearbeitung befindliche Verordnung zur Durchführung des SbStG in Bezug auf

- bauliche und personelle Anforderungen,
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie
- Gewährung von Sicherheitsleistungen

thematisiert.

Es ist beabsichtigt zukünftig bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der o. g. Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft einzuladen. Diesbezüglich bitte ich Sie, die für Ihren Bereich zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mitzuteilen.

Für weitere Fragen oder Anregungen zur künftigen Zusammenarbeit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Agger

Anlage